

Förderaufruf „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“

Laufzeit: 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028

Ziel und Zweck des Aufrufs

Ausgangslage in Baden-Württemberg

2024 wurden in Baden-Württemberg 20.223 Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst¹, während insgesamt 67.827 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden. Dies entspricht einer Lösungsquote von 27,0 Prozent (im Vergleich dazu 2023: 26,3 Prozent). Die Vertragslösungsquote ist in Baden-Württemberg seit 2014 (21,4 Prozent) angestiegen². Zu beachten ist, dass nicht jede Vertragslösung einen gänzlichen Ausbildungsabbruch darstellt, auch Betriebs- und Berufswechsel gehen mit Vertragslösungen einher.

Für kleine und mittlere Unternehmen ziehen Vertragslösungen große finanzielle und personelle Belastungen nach sich. Sie verlieren hierdurch potentielle Fach- und Führungskräfte. Erschwerend kommt hinzu, dass der Fachkräftebedarf der Wirtschaft, vor allem der kleinen und mittelständischen Unternehmen, auch in den kommenden Jahren weiterhin ansteigen wird, wohingegen der Bedarf an Arbeitskräften ohne abgeschlossene Berufsausbildung in den kommenden Jahren in Baden-Württemberg eher abnehmen wird. Der Blick auf die jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zeigt außerdem, dass diese deutlich häufiger von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffen sind.

Ziel der Maßnahme ist es, mit einer frühzeitigen und präventiven Stabilisierung von gefährdeten Ausbildungsverhältnissen oder der Fortsetzung der Ausbildung in einem anderen Beruf oder bei einem anderen Ausbildungsbetrieb drohende Abbrüche zu vermeiden.

Dadurch soll zum einen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses für die Wirtschaft beigetragen werden. Zum anderen sollen die Erwerbschancen der Jugendlichen verbessert werden, indem die Zahl der Jugendlichen, die eine betriebliche Ausbildung erfolgreich abschließen, erhöht wird.

Mit dem Programm „**Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern**“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus daher regionale externe

¹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistische Berichte Baden-Württemberg B II 5 – j/24

² Quelle: „Datensystem Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)

Unterstützungsleistungen für Auszubildende und deren Betriebe durch sogenannte Ausbildungsbegleiter/-innen. Kann ein Ausbildungsabbruch nicht vermieden werden, sollen gemeinsam mit den Jugendlichen neue Perspektiven für eine Berufsausbildung entwickelt und umgesetzt werden. Weiteres Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungsqualität in Betrieben mit gefährdeten Ausbildungsverhältnissen. Zusätzlich wird eine landesweite Koordinierungsstelle gefördert, zu deren Hauptaufgaben die Koordinierung und Vernetzung der regionalen Projekte gehört.

Die aktuelle Förderperiode endet am 31. Dezember 2026. Mit einer Neuausschreibung des Programms „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“ soll daher die Arbeit der landesweiten Koordinierungsstelle sowie der regionalen Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter in der bisherigen bewährten Förderstruktur fortgesetzt werden.

A. Förderung der Ausbildungsbegleiter/-innen

A.1 Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsbegleiter/-innen

Gefördert werden Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter, die frühzeitig und präventiv bei abbruchgefährdeten Ausbildungsverhältnissen Unterstützungsleistungen für Auszubildende und deren Betriebe bzw. Ausbilder/-innen anbieten und dazu beitragen, die Ausbildungsqualität in Betrieben mit gefährdeten Ausbildungsverhältnissen zu verbessern.

Wesentliche Ziele sind

- gefährdete Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren,
- im Falle eines Abbruchs gemeinsam neue Perspektiven für eine Berufsausbildung zu entwickeln und umzusetzen,
- kleine und mittlere Betriebe bedarfsgerecht durch übergreifende und individuelle Maßnahmen so zu unterstützen, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung gelingt.

A.2 Zielgruppen

- Auszubildende in einer dualen beruflichen Ausbildung
- kleine und mittlere Betriebe und deren Ausbilder/-innen, vorwiegend in Branchen mit überdurchschnittlichen Vertragslösungsquoten

A.3 Aufgaben

A.3.1 Maßnahmen für Auszubildende

Bedarfsgerechte Unterstützung der Auszubildenden durch übergreifende (d. h. an Gruppen gerichtete) und individuelle (d. h. an Einzelpersonen gerichtete) Maßnahmen, um abbruchgefährdete Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren. Falls erforderlich sollen die Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen und Betreuer sowie mit Einverständnis der Auszubildenden weitere Personen oder Institutionen wie Lehrerinnen und Lehrer sowie Ärztinnen und Ärzte miteinbezogen werden. Ist eine Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses nicht möglich, werden gemeinsam geeignete Anschlussperspektiven für eine Berufsausbildung entwickelt und umgesetzt.

A.3.2 Maßnahmen für Betriebe

A.3.2.1 Übergreifende (d. h. an Gruppen gerichtete) und betriebsindividuelle Maßnahmen, die geeignet sind, gute Ausbildungsbedingungen zu schaffen bzw. die Ausbildungsqualität zu stärken und zu sichern.

A.3.2.2 Beratung und Begleitung der Ausbilder/-innen während der Ausbildung in kleinen und mittleren Betrieben mit gefährdeten Ausbildungsverhältnissen. Ebenfalls sind Schulungen gewünscht, die Ausbilder/-innen im Konfliktmanagement und im Umgang mit Jugendlichen Hilfestellungen geben und den Erfahrungsaustausch ermöglichen.

A.3.2.3. Angebot von bedarfsgerechten und bewährten Themen(reihen), u.a. zur Weiterentwicklung interkultureller Kompetenzen der Ausbilder/-innen

A.3.3. Schwerpunkte für die neue Laufzeit

A.3.3.1 Ausbau der Kooperationen mit Berufsschulen für eine niederschwellige Ansprache der Zielgruppe Auszubildende und Bekanntmachung des Programms bei den Lehrkräften und schulischen Unterstützungssystemen.

A.3.3.2 Vernetzung („networking“) und Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern, vor allem Kammern, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Jobcentern, Beratungsstellen (insbesondere kommunale Schuldner- und Suchtberatungsstellen sowie psychosoziale Betreuung) und Senior Experten (Mentoringprogramm VerAplus).

A.3.3.3 Ausbau der virtuellen und digitalen Kommunikationswege in der Beratung sowie bei Veranstaltungen.

A.3.3.4 Zielgruppengerechte Ansprache und Werbung über Social-Media-Kanäle

A.3.3.5. Auszubildende Klein- und Kleinstbetriebe³ sowie der Bereich des Hotel- und Gastgewerbes, da sich diese oft besonderen Herausforderungen bei der Ausbildung gegenübersehen.

A.3.3.6 Sicherung und Steigerung der Ausbildungsqualität insbesondere durch betriebsübergreifende Informationsveranstaltungen oder andere Formate, aber auch Einzelberatungen von Betrieben sowie Ausbilderinnen und Ausbilder.

A.3.3.7 Nutzung der von der landesweiten Koordinierungsstelle bereitgestellten Datenbankanwendung als verbindliches Dokumentationstool und Grundlage aller für die Auswertung/Statistik wichtigen Informationen. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation des Projekts und Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle.

A.3.3.8 Gesundheit heutiger und künftiger Fachkräfte stärken, bspw. durch entsprechende Veranstaltungen zum Thema Mediensucht/Sucht, Mentale Gesundheit, etc.

A.4 Anforderungen, Betreuungsschlüssel

Spezifische Anforderungen an die Ausbildungsbegleiter/-innen:

A.4.1 geeignete berufliche oder pädagogische Qualifikation; von Vorteil ist eine abgeschlossene Berufsausbildung,

A.4.2 gute Kenntnisse des Ausbildungssystems,

A.4.3 gute regionale Vernetzung und ausreichend Kenntnisse der regionalen Unterstützungs- und Förderangebote,

A.4.4 Erfahrungen im Bereich des Konfliktmanagements bzw. der Mediation.

Betreuungsschlüssel und Anzahl an Angeboten für Betriebe pro Ausbildungsbegleiter/-in:

A.4.5 Pro Vollzeitstelle einer Ausbildungsbegleiterin bzw. eines Ausbildungsbegleiters sollen kontinuierlich mindestens 35 Auszubildende begleitet werden. Scheiden Auszubildende aus der Betreuung aus, soll die Teilnehmerzahl durch Übernahme neuer Begleitungen wieder auf den vorgesehenen Umfang erhöht werden. Bei dauerhaft

³ Definition des Statistischen Bundesamt in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen.

- Kleinstunternehmen: bis 9 tätige Personen und bis 2 Millionen Euro Jahresumsatz;
- Kleines Unternehmen: bis 49 tätige Personen und bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz (und kein Kleinstunternehmen).

deutlich geringerer Anzahl an begleiteten Auszubildenden reduziert sich der Förderbetrag anteilig.

Voraussetzung für die Aufnahme von Auszubildenden in das Projekt ist ein Ausbildungsvertrag und eine begonnene Ausbildung.

Jugendliche im Übergangsbereich Schule – Beruf können nicht betreut werden.

A.4.6 Pro Vollzeitstelle einer Ausbildungsbegleiterin bzw. eines Ausbildungsbegleiters sollen jährlich mindestens 3 betriebsübergreifende Maßnahmen gem. A. 3.2. bzw. A. 3.3.6 (s. o.) für betriebliche Ausbilder/-innen angeboten werden. Veranstaltungen können auch trägerübergreifend angeboten werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Zahl der Veranstaltungen insgesamt reduziert, vgl. B.1.

Alternativ sollen jährlich pro Vollzeitstelle einer Ausbildungsbegleiterin bzw. eines Ausbildungsbegleiters mindestens 6 betriebsbezogene Maßnahmen gem. A.3.2 bzw. A.3.3.6 (s.o.) für betriebliche Ausbilder/-innen und zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben angeboten werden.

A.5 Antragsstellung

Zur Antragstellung muss eine ausführliche Beschreibung des Projektkonzepts u. a. mit folgenden Bestandteilen eingereicht werden:

A.5.1 aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Zielerreichung, wie Beschreibung der Regionen und Branchen (Regionen können bspw. Kammerbezirke, Regierungsbezirke sein), regionale Bedarfsanalyse, Strategie und Konzept;

A.5.2 eine möglichst umfassende Beschreibung der geplanten Umsetzung, wie vorgesehene Maßnahmen, geplanter zeitlicher Ablauf, Zielgruppenerreichung (Auszubildende, Betriebe bzw. deren Ausbilder/-innen);

A.5.3 Darstellung der bereits bestehenden regionalen Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und geplante Vernetzung;

A.5.4 Zusammenarbeit und Vernetzung mit den regionalen Partnern, insbesondere Kammern, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Beratungsstellen (insbesondere kommunale Schuldner- und Suchtberatungsstellen sowie psychosoziale Betreuung) und Senior Experten (Mentoringprogramm VerAplus);

A.5.5 Wirtschaftsnähe des Antragsstellers sowie Zugang zu den Zielgruppen;

A.5.6 Zielkennzahlen, insbesondere Zahl der betreuten Auszubildenden, Zahl der betreuten Betriebe bzw. deren Ausbilder/-innen;

A.5.7 Anzahl der beantragten Stellen und der jeweilige Stellenumfang (keine Stellenanteile unter 0,5 Vollzeitstellen bzw. Begründung bei Abweichung)

A.5.8 Qualifikation und Berufserfahrung der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/-innen; soweit möglich mit Zuordnung der Stellenanteile;

A.5.9 Darstellung der Erfahrungen und Erfolge des Antragstellers, die in Aktivitäten und Projekten auf diesem Gebiet gemacht wurden, ggfls. zusätzlich Vorlage von Referenzen;

A.5.10 Nachweis der Gesamtfinanzierung anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans mit Berechnungsgrundlagen.

A.6 Förderkonditionen Ausbildungsbegleitung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Personalausgaben

Förderfähig sind Personalausgaben bis maximal 62.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle einschließlich Sozialausgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile. Die Förderung beträgt maximal 70 Prozent der förderfähigen Personalkosten. Hinsichtlich der Gehälter ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Honorarkosten

Pro Vollzeitstelle können Honorarkosten in Höhe von bis zu 2.000 Euro jährlich gefördert werden. Hierfür sind mindestens drei betriebsübergreifende Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Ausbildungsqualität durchzuführen. Grundsätzlich sind sowohl virtuelle Formate, wie solche in Präsenz förderfähig. Gefördert werden können z. B. Ausbilderschulungen, Ausbildererfahrungsaustausche und Seminare zur Qualität in der Ausbildung. Nach Absprache mit der Koordinierungsstelle sind auch Herstellungskosten für Videos/Tutorials/Podcasts etc. förderfähig. Die Inhalte der Videos/Tutorials/Podcasts etc. der verschiedenen Träger sollen sich nicht doppeln und nach Möglichkeit geeignet sein, auch anderen Trägern zur Verfügung gestellt zu werden. Bei der Beantragung der Förderung soll der Träger eine Prognose bzgl. der beabsichtigten Reichweite abgeben. Nicht förderfähig sind die Werbekosten auf Social Media etc.

Sonstige Sachkosten, Reisekosten, Telefonkosten, Gemeinkosten (wie Miete, Büroausstattung, Porto, Verbrauchsmaterial) kalkulatorische Kosten etc. sind nicht förderfähig.

Ebenfalls sind Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nicht förderfähig; förderfähig ist allein die Begleitung von Auszubildenden.

B. Förderung der landesweiten Koordinierungsstelle

B.1 Aufgaben und Zielsetzungen der Koordinierungsstelle

Zur Abstimmung der Aktivitäten der regionalen Ausbildungsbegleiter wird eine **landesweite Koordinierungsstelle** gefördert, deren Hauptaufgabe die Unterstützung und Weiterentwicklung der regionalen Projekte ist.

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten:

- Unterstützung der regionalen Ausbildungsbegleiter/-innen bei der Entwicklung von übergreifenden Maßnahmen, um abbruchgefährdete Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren.
- Ausbau der Kooperation mit den Berufsschulen. Die Koordinierungsstelle soll die regionalen Ausbildungsbegleiterinnen und Ausbildungsbegleiter dabei unterstützen.
- Ausbau der virtuellen/digitalen Angebote bei Veranstaltungen und zielgruppengerechte Ansprache und Werbung über Social-Media-Kanäle sowie Platzierung der Ausbildungsbegleitung bei KI-Anfragen.
- Unterstützung der regionalen Ausbildungsbegleiter/-innen bei der Beratung und Begleitung der Ausbilder/-innen während der Ausbildung in kleinen und mittleren Betrieben mit gefährdeten Ausbildungsverhältnissen. Ebenfalls sollen die Träger beim Angebot von Themenreihern / Veranstaltungen, die sich an Auszubildende (Akquise, Unterstützung, Fachkräftesicherung) oder Betriebe (Ausbildungsqualität) richten, unterstützt werden, bspw. bei der inhaltlichen Konzeption von praxisbezogenen Veranstaltungen und der Gewinnung von Netzwerkpartnern/Anlaufstellen.
Die Veranstaltungen können auch trägerübergreifend angeboten werden. An der Organisation beteiligte Träger können einmal ein von der Koordinierungsstelle organisiertes Angebot als Maßnahme nach A.4.6 anrechnen.
- Sicherstellung einer einheitlichen Beratungspraxis und Darstellung von Best-Practice-Beispielen unter den regionalen Projekten.

- Planung und Durchführung einer Fachtagung im Jahr 2028.
- Regelmäßiges Monitoring. Betreuung einer Datenbank oder sonstigen IT-Anwendung sowie Verantwortung für deren Weiterentwicklung
- Bzgl. Produktionen von Videos/Tutorials/Podcasts etc. der Träger im Sinne von A. 6: Sammlung, Abgleich mit bereits vorhandenen Inhalten, Nutzbarmachung für andere Träger und Freigabe, ggf. in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium.

B.2 Antragsstellung

Zur Antragstellung muss eine ausführliche Beschreibung des Projektkonzepts mit den vorgenannten Aufgaben und Schwerpunkten eingereicht werden.

Es sind aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Unterstützung der regionalen Ausbildungsbegleiter zu fertigen. Es soll möglichst umfassend die geplante Umsetzung beschreiben werden, wie vorgesehene Maßnahmen, geplanter zeitlicher Ablauf und Zielgruppenerreichung sowie die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern.

Für die Gesamtlaufzeit ist ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Berechnungsgrundlagen vorzulegen.

B.3 Förderkonditionen der landesweiten Koordinierungsstelle:

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Personalausgaben:

85 Prozent der Personalausgaben für die Leitung der Koordinierungsstelle einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile mit maximal 72.000,- Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Für die Leitung Assistenz maximal 30.000,- Euro pro Jahr. Hinsichtlich der Gehälter ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Honorar- und Sachkosten:

Honorar- und Sachkosten für die Aufgabenstellungen der Koordinierungsstelle auf Nachweis bis zu maximal 45.000,- Euro für die Gesamtlaufzeit. Darin enthalten ist die geplante Durchführung einer Fachtagung in 2028.

Gemeinkosten, sowie Ausgaben für Miete, Büroausstattung, Telefon, Porto und Verbrauchsmaterial sind nicht förderfähig.

C. Weitere Informationen

C.1 Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Förderung beginnt frühestens am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2028.

C.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften. Die Betreuung der Auszubildenden und Betriebe hat in Baden-Württemberg zu erfolgen.

Es ist erwünscht, dass die Antragsteller einen engen Wirtschaftsbezug sowie umfassende und detaillierte Kenntnisse zur Ausbildungssituation vor Ort aufweisen.

C.3 Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg. Auswahlkriterien für die regionalen Ausbildungsbegleiter/-innen sind die Qualität der Konzeption sowie die Erfahrung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus behält sich vor, bei den regionalen Ausbildungsbegleitungen ggf. den beantragten Stellenumfang anzupassen, eine flächendeckende Struktur zu gewährleisten und dabei regionale und sektorale Aspekte zu beachten, damit Überschneidungen vermieden werden.

Auswahlkriterien für die Koordinierungsstelle sind die fachliche Qualität der Konzeption, die Umsetzung der Schwerpunkte sowie die Erfahrung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Es wird nur eine Koordinierungsstelle für Baden-Württemberg gefördert.

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Staatshaushaltsplan soll die Förderung nach dem Dezember 2028 fortgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplans entsprechend der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Antragsstellung

Die Antragsstellung mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen einschließlich der Erklärungen zum Subventionsbetrug und dem gesicherten Eigenanteil ist per E-Mail an poststelle@wm.bwl.de einzureichen, sofern eine digitale Wegeverschlüsselung⁴ beim Absender gewährleistet ist.

Antragsfrist

Die Antragsfrist endet am Freitag, den 24. Juli 2026.

Zur Fristwahrung reicht das Datum des Poststempels.

Ansprechpersonen:

Julia Neumann
Referat Berufliche Ausbildung
Telefon 0711/123-2665
julia.neumann@wm.bwl.de

Dietmar Geiss
Referat Berufliche Ausbildung
Telefon 0711/123-2412
dietmar.geiss@wm.bwl.de

Stuttgart, den 25. Juni 2026

⁴ Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder höher) nutzen. Dies ist beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger gewährleistet.

Förderaufruf „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“**Laufzeit: 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028****Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen und rechtlichen Pflichten sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den/die Antragsteller/in oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

- Angaben zum Vorhaben (genaue Beschreibung)
- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter des Unternehmens, Umsatz bzw. Bilanzsumme, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vorsteuerabzug ...)
- Angaben zu den teilnehmenden Betrieben und Schulen, zu Kooperationsverträgen, zu den teilnehmenden Auszubildenden
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung,
- Handlungen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Fördervoraussetzungen (Aufruf vom 25. Juni 2026) zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden,
- die in diesem Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die subventionserheblichen Tatsachen beachtet werden,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift